

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 257.

Sonntag den 14. September.

1862.

## Bekanntmachung.

Ungeachtet der bestehenden Verbote scheint der Verkehr mit leichten Goldmünzen noch eine ziemliche Ausdehnung zu haben und wir bringen daher folgende gesetzliche Bestimmungen zu strengster Nachachtung hierdurch in Erinnerung:  
**Verbotene Goldmünzen sind**

Ducaten unter 65 A<sup>s</sup>,  
Fünftalerstücke (Bistolen), an denen  
bei doppelten mehr als 4 A<sup>s</sup>,  
bei einfachen mehr als 2 A<sup>s</sup>,  
bei halben mehr als 1 A<sup>s</sup>  
am gesetzlichen Gewichte fehlen.

(Verordnung vom 8. September 1841.)

Das Einbringen oder Ausgeben verbotener Münzen zieht deren Confiscation und Geldstrafe nach Höhe des vierfachen Werthes nach sich, welche im Wiederholungsfalle noch durch Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen zu verschärfen ist.

(Gesetz vom 22. Juli 1840.)

Den Geldwechslern ist der Verkauf leichter Goldstücke nach dem Gewichte (al marco) jedoch nur insoweit gestattet, als die Goldstücke zerschnitten sind.

Geldwechsler, welche selbst oder durch andere Personen verbotene Goldmünzen unzerschnitten al marco verkaufen, sind mit Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu vier Wochen oder verhältnismäßiger Geldbuße, im Wiederholungsfalle lediglich mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen zu belegen.

(Verordnung vom 14. Januar 1849.)

Uebrigens verweisen wir darauf,

dass nach §. 69 und 74 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder gelieferte Arbeit, an das gewerbliche Hülfspersonal, welches in den Werkstätten und auf den Werkplätzen der Unternehmer beschäftigt ist, an Lehrlinge und solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Factore u. s. w. arbeiten, Gold, ausländische Scheidemünze, verbotene Münzen anderer Art, verbotenes Papiergeld und dergleichen Banknoten, Wechsel, Anweisungen oder Waaren bei Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß selbst dann nicht verwendet werden dürfen, wenn die Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt haben.

Arbeiter, welche in solcher Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.

Nach §. 39 des Gewerbegesetzes kann solchen Fabrikanten, Fabrik-Kaufleuten, Verlegern, Factoren und Fabrikbeamten, welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren bestraft worden sind, der gleichzeitige Detailhandel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Producte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden.

Leipzig am 4. September 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig,  
Dr. Koch. Schreiber.

## Bekanntmachung.

Dem hiesigen Bürger Herrn Friedrich August Herzog ist unter dem heutigen Tage zur gewerbmäßigen Nachweisung von Miethlocalen, wie zur Vermittelung von Grundstücksäufen, Verkäufen, Tauschverträgen und Geldgeschäften Concession erteilt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Leipzig am 8. September 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig,  
Dr. Koch. Dr. Günther.

## Mittwoch den 17. September a. c. Abends 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über

- a) den Neubau der Gerberbrücke;
- b) das Abkommen mit den Engelhardtschen Erben wegen Fortführung der Wassenhausstraße nach der Windmühlenstraße;
- c) den Ankauf einer Wiesenparzelle von Herrn Gastwirth Nahn in Lindenau.

2) Gutachten des Finanzausschusses über

- a) die Besoldung des technischen Dirigenten des Rathes,
- b) das Budget des Leihhauses und der Sparsasse per 1862.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 10. September 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Die Registrande brachte eine Beschrift des Rathes über den Neubau der Gerberbrücke, für welchen 26552 Thlr. 20 Ngr. ge-

ordert worden. Der Vorsteher schlug sofortige Verathung der Vorlage vor; dagegen sprachen sich die Herren Dr. Heyner und Hey aus, Ersterer mit der auch von Herrn Hey bestätigten Bemerkung, daß die jetzige Brücke noch sehr dauerhaft sei und ein Neubau daher ganz entbehrlich sei. Herr Ersaymann Hansen fügte hinzu, daß eine baldige Vornahme dieses Baues wohl auch